

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Baugesetzbuch (BauGB)

für den Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Hemmingstedt für das Gebiet

**„nördlich des Raffineriegeländes, östlich des Österweges, südlich der A 23 und westlich
der B5“**

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes:

Der B-Plan Nr. 16 überplant die Fläche der vorhergehenden B-Pläne Nr. 12a und 12c der Gemeinde Hemmingstedt. Diese sind Teil des Gewerbeparks Westküste. Im Zuge der Verwertung der Flächen ergab sich die Notwendigkeit einer Anpassung an die aktuellen Erfordernisse der gewerblichen Entwicklung. Die Inhalte der Bebauungspläne Nr. 12a und 12c sind nicht mehr Bestandteile des aktuellen Bebauungsplanes Nr. 16.

Der wirksame Flächennutzungsplan (F-Plan) der Gemeinde stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches als gewerbliche Bauflächen dar. Der B-Plan Nr. 16 ist somit aus dem wirksamen F-Plan entwickelt.

Berücksichtigung der Umweltbelange:

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des B-Planes wurden ein Umweltbericht und ein Landschaftsökologischer Fachbeitrag erstellt.

Mit der Umsetzung der Planung sind Schallimmissionen verbunden. An Bürogebäuden ist passiver Schallschutz erforderlich. Durch die Versiegelung der Flächen gehen natürliche Bodenfunktionen verloren. Aufgrund der Nachverdichtung gehen potenzielle Lebensräume für Flora und Fauna verloren. Mit dem B-Plan Nr. 16 werden gesetzlich geschützte Biotop- und Entwässerungsgräben überplant. Die Genehmigungen hierfür werden zeitnah eingeholt. Die Eingriffe in Natur und Landschaft können durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Ökokonto auf Flächen der Gemeinde Hemmingstedt sowie Knickneuanlage im Kreisgebiet Nordfriesland) kompensiert werden. Die Kompensationsmaßnahmen der bisher wirksamen B-Pläne Nr. 12a und 12c sind weiterhin mit den festgesetzten Flächennutzungen der ursprünglichen B-Pläne verbunden. Diese Flächen sind weiterhin entsprechend der Entwicklungsziele zu pflegen und zu erhalten.

Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung:

Weder bei der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit noch im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange:

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 23.04.2018 durchgeführt. Die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB fand mit

Schreiben vom 25.04.2019 statt. In diesen Verfahrensabschnitten wurden im Wesentlichen Stellungnahmen zu Leitungen im Plangebiet und entlang des Plangebietes, zu Umweltbelangen und zu archäologischen Interessengebieten vorgebracht. Die im Rahmen der Beteiligungsschritte eingegangenen Stellungnahmen wurden untereinander und gegeneinander abgewogen. Im Ergebnis führte die Abwägung nicht zu einer Änderung des Planentwurfes. Die Begründung, insbesondere der Umweltbericht, wurde redaktionell angepasst.

Aufstellung des B-Plans nach Abwägung der möglichen Planungsalternativen:

Die Planung ist hinsichtlich des Standortes alternativlos, da die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Hemmingstedt lediglich eine veränderte Ausrichtung des Gewerbeparks für das Plangebiet verfolgt, die der planerischen Anpassung an die veränderten Anforderungen an die Gewerbeflächen dient. Die Standortwahl für die Ansiedlung von Gewerbe wurde bereits mit Aufstellung der ursprünglichen B-Pläne Nr. 12a und 12c getroffen und ist wirtschaftlich gesehen von großer Bedeutung für den strukturschwachen Raum. Darüber hinaus waren die Lage im Raum, die Vorbelastungen und die Verkehrsanbindung von Relevanz.